

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner
Chancengleichheitsgesetz – K-ChG) erlassen und das Kärntner
Mindestsicherungsgesetz geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

**Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner
Chancengleichheitsgesetz – K-ChG)**

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Öffentlichkeitsarbeit
- § 4 Zusammenarbeit mit anderen Trägern
- § 5 Voraussetzungen

2. Abschnitt
Leistungen

- § 6 Leistungen und Grundsätze
- § 7 Förderung der funktionalen Gesundheit
- § 8 Förderung der Erziehung und Bildung
- § 9 Fähigkeitsorientierte Beschäftigung und berufliche Eingliederung
- § 10 Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- § 11 Förderung und Entlastung der Familie
- § 12 Förderung des Wohnens
- § 13 Beratung für Menschen mit Behinderung
- § 14 Sonstige Unterstützungsleistungen
- § 15 Fahrtkostenersatz

3. Abschnitt
Kostenbeteiligung

- § 16 Kostenbeitrag
- § 17 Kostenzuschuss
- § 18 Kostenersatz

4. Abschnitt Verfahren

- § 19 Anträge; Zuständigkeit
- § 20 Informations- und Mitwirkungspflicht
- § 21 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht anderer Einrichtungen
- § 22 Individueller Hilfe- und Zukunftsplan
- § 23 Entscheidungen
- § 24 Neubemessung, Rückwirkung
- § 25 Einstellung von Leistungen
- § 26 Berufungsverfahren; Mediation
- § 27 Anzeige- und Rückerstattungspflicht

5. Abschnitt Anwaltschaft für Menschen mit Beeinträchtigung

- § 28 Einrichtung
- § 29 Aufgaben
- § 30 Bestellung
- § 31 Abberufung
- § 32 Aufsicht; Tätigkeitsbereich

6. Abschnitt Chancengleichheitsbeirat

- § 33 Aufgaben
- § 34 Zusammensetzung
- § 35 Vorsitzender
- § 36 Beschlüsse und Geschäftsordnung
- § 37 Aufwand und Fahrtkosten
- § 38 Verschwiegenheit

7. Abschnitt Planung

- § 39 Aufgaben

8. Abschnitt Träger der Chancengleichheit und Kostentragung

- § 40 Träger der Chancengleichheit
- § 41 Vereinbarungen mit Leistungsbringern
- § 42 Aufsicht
- § 43 Kostentragung

9. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 44 Abgabefreiheit
- § 45 Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten
- § 46 Strafbestimmungen

- § 47 Richtlinienumsetzung
- § 48 Verweisungen
- § 49 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

(1) Ziel dieses Gesetzes ist, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Menschen mit Behinderung sind Personen, deren physische, intellektuelle oder psychische Funktion sowie deren Sinnesfunktion nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigt ist und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wesentlich erschwert wird. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten.

(2) Zu den Menschen mit Behinderung zählen auch Kleinkinder, bei denen in absehbarer Zeit mit dem Eintritt einer in Abs. 1 beschriebenen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

(3) Leistungen, die in Pflegeheimen aufgrund von vorwiegend altersbedingten Funktionsbeeinträchtigungen erbracht werden und Leistungen, die in Zentren für psychosoziale Rehabilitation erbracht werden, sind keine Leistungen zur Chancengleichheit nach diesem Gesetz.

§ 3

Öffentlichkeitsarbeit

Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit und insbesondere die Menschen mit Behinderung über die Leistungen nach diesem Gesetz ausreichend informiert werden.

§ 4

Zusammenarbeit mit anderen Trägern

(1) Das Land hat die Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz mit allen in Betracht kommenden Trägern der freien Wohlfahrtspflege und allen in Betracht kommenden Trägern anderer einschlägiger Leistungserbringer, erforderlichenfalls auch länder- und staatenübergreifend, zu fördern, wenn dadurch dem Ziel dieses Gesetzes sowie den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besser entsprochen werden kann.

(2) Zur Weiterentwicklung der Leistungen nach diesem Gesetz sowie zur Erprobung neuer Methoden und Mittel der Förderung von Menschen mit Behinderung darf das Land, allenfalls auch im Rahmen der Zusammenarbeit nach Abs. 1, geeignete Projekte durchführen und Vorhaben anderer Träger unterstützen.

§ 5

Voraussetzungen

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind nur an Menschen mit Behinderung zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben - bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes in Österreich ist ihr tatsächlicher Aufenthalt in Kärnten maßgebend - und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(2) Leistungen nach diesem Gesetz sind überdies nur dann und soweit an Menschen mit Behinderung zu gewähren, wenn sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften – ausgenommen nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 15/2007 – Leistungen erhalten oder den Erhalt von Leistungen geltend machen können, die mit den

Leistungen nach diesem Gesetz vergleichbar sind; hierbei ist es unerheblich, ob dem Menschen mit Behinderung ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Leistung zusteht.

(3) Die Landesregierung kann die Voraussetzungen des Abs. 1 nachsehen, wenn die Leistung nach diesem Gesetz im Interesse des Menschen mit Behinderung und zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

(4) Leistungen nach diesem Gesetz sind auch dann zu gewähren, wenn der Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlegt, sofern diese Verlegung durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz bedingt ist.

(5) Verlegt ein Mensch mit Behinderung, dem die Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz gewährt wird, seinen Hauptwohnsitz oder bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes in Österreich seinen Aufenthalt in ein anderes Bundesland, ist diese Leistung nur dann für höchstens weitere sechs Monate zu leisten, wenn das andere Bundesland erst danach vergleichbare Leistungen gewährt.

(6) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes oder bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes in Österreich des Aufenthaltes eines Menschen mit Behinderung von einem anderen Bundesland nach Kärnten sind Leistungen nach diesem Gesetz im Fall der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz erst nach einem Zeitraum von sechs Monaten zu erbringen.

(7) Verlegt ein Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz oder bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes in Österreich seinen Aufenthalt in ein anderes Bundesland, sind Leistungen nach diesem Gesetz, ausgenommen in den Fällen des Abs. 4 und 5, bis zum Ende des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes zu erbringen, sofern das andere Land erst ab diesem Zeitpunkt vergleichbare Leistungen gewährt.

(8) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes oder bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes in Österreich des Aufenthaltes eines Menschen mit Behinderung von einem anderen Bundesland nach Kärnten sind Leistungen nach diesem Gesetz, ausgenommen in den Fällen des Abs. 6, erst nach Ablauf des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes zu erbringen.

(9) Die Abs. 4 bis 8 gelten nur insoweit, als mit dem jeweils betroffenen Bundesland Gegenseitigkeit besteht.

2. Abschnitt
Leistungen

§ 6
Leistungen und Grundsätze

(1) Als Leistungen für die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung kommen in Betracht:

- a) Förderung der funktionalen Gesundheit (§ 7),
- b) Förderung der Erziehung und Bildung (§ 8),
- c) Fähigkeitsorientierte Beschäftigung und berufliche Eingliederung (§ 9),
- d) Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (§ 10),
- e) Förderung und Entlastung der Familie (§ 11),
- f) Förderung des Wohnens (§ 12),
- g) Beratung für Menschen mit Behinderung (§ 13),
- h) Sonstige Unterstützungsleistungen (§ 14),
- i) Fahrtkostenersatz (§ 15).

(2) Auf Leistungen nach §§ 7, 9 Abs. 1, 3 und 4, 12 und 15 Abs. 1 und 2 besteht nach Maßgabe der von Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 41 besteht,

angebotenen und tatsächlich verfügbaren Ressourcen ein Rechtsanspruch. Auf eine bestimmte Leistung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

(3) Die Leistung nach diesem Gesetz muss sich nach dem individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung richten und so gestaltet sein, dass die Hilfe zur Selbsthilfe, die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung möglichst gestärkt werden. Auf angemessene Wünsche des Menschen mit Behinderung ist so weit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(4) Die Leistung nach diesem Gesetz muss im Hinblick auf die Zielerreichung möglichst nachhaltig und so gestaltet sein, dass der Mensch mit Behinderung im familiären und gesellschaftlichen Umfeld möglichst integriert ist.

(5) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind mobil, ambulant, teilstationär, vollstationär sowie als Geld- und Sachleistungen zu erbringen, wobei die Leistungen vorrangig durch mobile Einrichtungen zu erbringen sind, sofern dies den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.

(6) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind in fachgerechter Weise zu erbringen, wobei wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse und die daraus entwickelten Methoden zu berücksichtigen sind.

(7) Die mit der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen müssen dafür persönlich und fachlich geeignet sein. Das Land Kärnten hat solchen Personen eine Supervision bei Bedarf anzubieten. Dabei darf es sich Dritter als Anbieter bedienen.

(8) Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz dürfen weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Ansprüchen nach diesem Gesetz ist bei sonstiger Unwirksamkeit nur mit Zustimmung der Landesregierung befristet möglich. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Übertragung im Interesse des Menschen mit Behinderung liegt und der Erfolg der Leistung nicht gefährdet wird.

§7

Förderung der funktionalen Gesundheit

Die Förderung der funktionalen Gesundheit hat zum Ziel, ein Höchstmaß an körperlicher und psychischer Gesundheit für Menschen mit Behinderung zu erwirken. Dies hat insbesondere zu erfolgen durch

a) Zuschüsse zu medizinisch notwendigen und wissenschaftlich anerkannten sowie fachlich fundierten Therapien und Förderangeboten, welche aus medizinischer Sicht geeignet sind, die funktionale Gesundheit zu verbessern;

b) Zuschüsse zu Hilfsmitteln, deren Einsatz nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse notwendig ist, als Ausgleich einer physischen, intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Sinnesbeeinträchtigung einschließlich der Einschulung in deren Handhabung.

§ 8

Förderung der Erziehung und Bildung

(1) Die Förderung der Erziehung und Bildung umfasst Leistungen an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, darüber hinaus wenn Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992 gewährt wird oder nach dem Leistungserfolg gewährt werden könnte. Die Leistungen sind dem Lebensalter des Menschen mit Behinderung anzupassen und dienen dazu,

a) Beeinträchtigungen frühestmöglich zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen;

b) den Menschen mit Behinderung eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Ausbildung zu ermöglichen, einschließlich der dazu erforderlichen Hilfsmittel und Assistenzleistungen.

(2) Bei den Leistungen zur Förderung der Erziehung und Bildung gemäß Abs. 1 ist das familiäre Umfeld einzubeziehen und eine besonders enge Zusammenarbeit mit den Eltern, Sorgeberechtigten oder sonstigen unmittelbaren Bezugspersonen anzustreben.

(3) Erwachsenen Menschen mit Behinderung, die keine Leistung nach Abs. 1 erhalten, darf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Bildung gewährt werden.

§ 9

Fähigkeitsorientierte Beschäftigung und berufliche Eingliederung

(1) Jedem Menschen mit Behinderung ist durch fähigkeitsorientierte Beschäftigung die Weiterentwicklung oder der Erhalt seiner Fähigkeiten sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

(2) Dem Menschen mit Behinderung dürfen, soweit es seine Fähigkeiten ermöglichen, Leistungen zur Erlangung oder zum Erhalt eines Arbeitsplatzes am freien Arbeitsmarkt, insbesondere entsprechende Ausstattung am Arbeitsplatz und Assistenzleistungen sowie Zuschüsse zu den Lohnkosten als Ausgleich der durch die Beeinträchtigung bedingten Minderleistungen an einem Arbeitsplatz des freien Arbeitsmarktes, angeboten werden.

(3) Dem Menschen mit Behinderung sind, soweit es seine Fähigkeiten ermöglichen, Leistungen zur Vorbereitung oder Erprobung auf dem freien Arbeitsmarkt sowie Qualifizierungsmaßnahmen (Anlehre) zu gewähren.

(4) Dem Menschen mit Behinderung, der auf dem freien Arbeitsmarkt nicht, nur teilweise oder noch nicht vermittelbar ist, sind seinen Fähigkeiten entsprechende Leistungen zur Beschäftigung, die sich den Verhältnissen am freien Arbeitsmarkt zumindest teilweise annähern, zu gewähren.

(5) Leistungen nach Abs. 2 und 3 dürfen nicht gewährt werden, wenn der Mensch mit Behinderung das 65. Lebensjahr vollendet hat. Leistungen nach Abs. 1 und 4 dürfen ab dem 65. Lebensjahr nicht mehr begonnen werden. Leistungen nach Abs. 2 und 3 dürfen befristet werden.

§ 10

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

(1) Durch Assistenzleistungen wird dem Menschen mit Behinderung die erforderliche Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft gewährt. Dazu zählen insbesondere die Sicherstellung der Mobilität, Freizeitgestaltung und Unterstützung bei der Kommunikation, soweit sie nicht therapeutische und qualifiziert pflegerische Leistungen (Abs. 2) oder solche der Bildungsassistenz (§ 8 Abs. 1 lit. b) oder der Arbeitsassistenz (§ 9 Abs. 2) darstellen.

(2) Kann der Mensch mit Behinderung Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 nicht ohne fremde Hilfe besorgen und kann dieser Bedarf nur durch fachliches Personal gedeckt werden, so ist entsprechende qualifizierte Assistenz zu leisten.

(3) Die Leistung nach Abs. 1 und 2 hat die Möglichkeit des Menschen mit Behinderung zu umfassen, eine geeignete Person für die Erbringung der Assistenz auszuwählen. Das Land hat für eine entsprechende Qualitätssicherung beim Angebot der Leistungen nach Abs. 1 und 2 zu sorgen.

(4) Die Landesregierung darf durch Verordnung einen Selbstbehalt für die Gewährung der Leistungen nach Abs. 1 und 2 sowie das Höchstausmaß der Leistungen nach Abs. 1 und 2 und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme festlegen.

§ 11

Förderung und Entlastung der Familie

(1) Leistungen zur Förderung und Entlastung der Familie haben die betreuenden Angehörigen von Menschen mit Behinderung temporär zu entlasten und ihnen Freiräume für ihre persönlichen Bedürfnisse zu gewähren. Insbesondere zählen dazu Assistenzleistungen und Kurzzeitbegleitung.

(2) Die Landesregierung darf durch Verordnung einen Selbstbehalt für die Gewährung der Leistungen nach Abs. 1, sowie das Höchstausmaß der Assistenz und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme festlegen.

§ 12

Förderung des Wohnens

(1) Die Förderung des Wohnens hat Menschen mit Behinderung eine ihren persönlichen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechende Wohnmöglichkeit zu gewähren. Dem Menschen mit Behinderung ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.

(2) Förderung des Wohnens umfasst insbesondere die Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen, Wohngemeinschaften, Wohnhäusern oder im Wohnverbund, mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Ausstattung, Betreuung und Assistenz.

§ 13

Beratung für Menschen mit Behinderung

(1) Menschen mit Behinderung ist zur Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und um ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, persönliche Hilfe durch Beratung anzubieten. Das Angebot umfasst insbesondere die Beratung

a) über die notwendigen und geeigneten Maßnahmen, die zur Verhinderung, Milderung oder Beseitigung drohender oder bereits vorhandener Beeinträchtigungen oder deren Folgen zur Verfügung stehen;

b) in Erziehungs- und Ausbildungsfragen des Menschen mit Behinderung;

c) zur Bewältigung aller Lebenslagen, wie beispielsweise die Beratung in Wohnfragen, zum Freizeitangebot und zu Fragen der Sexualität.

(2) Angehörigen von Menschen mit Behinderung ist, insbesondere wenn sie selbst die Betreuung übernehmen, Beratung zur besseren Bewältigung ihrer Situation anzubieten.

§ 14

Sonstige Unterstützungsleistungen

Menschen mit Behinderung dürfen zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens oder zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben insbesondere folgende notwendige Leistungen gewährt werden:

a) Zuschüsse zur barrierefreien Ausstattung von Wohnräumen und Außenanlagen;

b) Zuschüsse zum Ankauf oder zur Adaptierung eines Personenkraftwagens für schwer mobilitätsbeeinträchtigte Personen;

c) Erholungsangebote;

d) Fahrdienste einschließlich des erforderlichen Begleitpersonals;

e) Übernahme von Dolmetscherkosten für schwer hörbeeinträchtigte und gehörlose sowie schwer sprachbeeinträchtigte und non-verbale Personen;

f) Zuschüsse zur Anschaffung eines Begleithundes;

g) Zuschüsse zur Anschaffung einer Computeranlage.

§ 15

Fahrtkostenersatz

(1) Menschen mit Behinderung und einer Begleitperson, ohne die dem Menschen mit Behinderung die jeweilige Fahrt nicht möglich oder nicht zumutbar wäre, sind für folgende unvermeidbare Fahrten die Fahrtkosten zu ersetzen:

a) Fahrten aufgrund einer amtlichen Vorladung;

b) Fahrten zur Inanspruchnahme einer Leistung nach §§ 8 Abs. 1, 9 und 12 (Familienheimfahrten).

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 umfasst die Kosten für das jeweils günstigste öffentliche Verkehrsmittel. Ist dessen Benützung nicht möglich oder nicht zumutbar und steht auch kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung, so sind Kosten für Fahrten nach Abs. 1 mit dem Privatfahrzeug abzugelten.

(3) Ist die Benützung sowohl des öffentlichen Verkehrsmittels als auch des Privatfahrzeuges nicht möglich oder nicht zumutbar und steht auch kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung, so darf das Land auch Kosten für Fahrten nach Abs. 1, die über den Aufwand mit einem Privatfahrzeug hinausgehen, ersetzen.

3. Abschnitt Kostenbeteiligung

§ 16 Kostenbeitrag

(1) Leistungen nach diesem Gesetz dürfen von der Leistung eines Kostenbeitrages des Menschen mit Behinderung abhängig gemacht werden, wenn es sich um folgende Leistungen handelt:

a) Förderung der Erziehung und Bildung gemäß § 8 Abs. 1 und 3;

b) fähigkeitsorientierte Beschäftigung und berufliche Eingliederung gemäß § 9;

c) Förderung des Wohnens gemäß § 12, sofern kein Mietverhältnis mit dem Menschen mit Behinderung besteht.

Die unterhaltspflichtigen Angehörigen sind nicht zum Kostenbeitrag verpflichtet.

(2) Bei der Festlegung der finanziellen Leistungskraft sind das gesamte Einkommen und das verwertbare Vermögen des Menschen mit Behinderung nach Abs. 3, 4, 5 und 8, sowie Leistungen Dritter heranzuziehen. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz, dem Kärntner Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 76/1992, oder nach gleichartigen gesetzlichen Bestimmungen gilt nur als Einkommen, soweit vom Menschen mit Behinderung entsprechende Pflegeleistungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden.

(3) Als Einkommen gelten, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, alle Einkünfte, die dem Menschen mit Behinderung zufließen. Nicht zum Einkommen zählen

a) die Familienbeihilfe,

b) freiwillige Leistungen Dritter und

c) Unterhaltsleistungen.

Sonstige Ansprüche gegen Dritte, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß zu leisten wären, sind zu verfolgen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

(4) Nicht zum verwertbaren Vermögen gehören Gegenstände nach § 6 Abs. 6 Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 15/2007.

(5) Hat der Mensch mit Behinderung Vermögen, dessen Verwertung ihm vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, so ist die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig zu machen.

(6) In sozialen Härtefällen ist von der Einhebung des Kostenbeitrages abzusehen; ein sozialer Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Einhebung der Erfolg der Leistung in Frage gestellt wäre.

(7) Wird der Lebensunterhalt in einem Wohnhaus weitgehend gesichert, so sind 20 vH des Einkommens des Menschen mit Behinderung einschließlich der Sonderzahlungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen (Taschengeld).

(8) Die Landesregierung darf durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß Kostenbeiträge zu leisten sind. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Lebenshaltungskosten in Kärnten für durchschnittliche Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung, die Unterhaltspflichten, auf lebens- und existenznotwendige Ausgaben des Menschen mit Behinderung sowie auf Aufwendungen, die der Sicherung und Aufrechterhaltung seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage dienen, Bedacht zu nehmen.

§ 17

Kostenzuschuss

(1) Für jene Leistungen nach dem 2. Abschnitt, für die ein Kostenzuschuss vorgesehen ist, ausgenommen Zuschüsse zu den Lohnkosten (§ 9 Abs. 2), ist dieser unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft des Menschen mit Behinderung sowie der für ihn unterhaltspflichtigen Personen zu gewähren. § 16 Abs. 2 und 3 sind mit der Maßgabe zu beachten, dass Unterhaltsleistungen als Einkommen zu werten sind, das verwertbare Vermögen des Menschen mit Behinderung jedoch außer Ansatz zu bleiben hat.

(2) Die Landesregierung darf durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß Kostenzuschüsse gewährt werden, dabei ist

insbesondere auf vergleichbare Leistungen anderer Träger Bedacht zu nehmen. Insbesondere hat die Landesregierung zu regeln, inwieweit das Einkommen der unterhaltspflichtigen Angehörigen des Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen ist.

§ 18

Kostenersatz

(1) Ehemalige Empfänger von Leistungen nach diesem Gesetz sind zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, soweit es sich um Leistungen nach §§ 8 Abs. 1 und 3, 9 und 12 handelt, wenn und insoweit

- a) verwertbares Vermögen vor oder während der Inanspruchnahme der Leistung sichergestellt wurde oder
- b) sie ein solches innerhalb von drei Jahren nach Ende der Leistung erworben haben oder
- c) nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen oder verwertbares Vermögen hatten und nach wie vor haben.

(2) Die Pflicht zum Ersatz der Kosten für alle Leistungen nach Abs. 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Empfängers der Leistung nach diesem Gesetz über, wenn ein Vermögenswert nicht sichergestellt oder vom Empfänger der Leistung innerhalb der Frist nach Abs. 1 lit. b erworben wurde oder Einkommen oder verwertbares Vermögen erst im Nachhinein bekannt wurde (Abs. 1 lit. c). Die Erben haften für den Ersatz nur bis zum Wert des nicht sichgestellten oder vom Empfänger der Leistung innerhalb der Frist nach Abs. 1 lit. b erworbenen Vermögens.

(3) Ersatzansprüche gemäß Abs. 1 lit. b, c und Abs. 2 können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn mehr als drei Jahre seit Ablauf des Jahres verstrichen sind, in dem Leistungen nach diesem Gesetz gewährt wurden; wurde verwertbares Vermögen erst nach dem Ende der Leistung nach diesem Gesetz erworben, so endet die Frist drei Jahre nach dem Erwerb. Für die Wahrung der Frist gelten die Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) sinngemäß. Ersatzansprüche, die gemäß § 16 Abs. 4 sichergestellt sind, unterliegen nicht der Verjährung.

(4) Die Verwertung eines gemäß § 16 Abs. 5 sichgestellten Vermögens darf nur insoweit erfolgen, als dadurch die wirtschaftliche Existenz des Menschen mit Behinderung oder seiner Kinder, seines Ehegatten oder seiner Eltern nicht gefährdet wird.

(5) § 48 Abs. 5 und 6 Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 15/2007, ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Über Ersatzansprüche kann das Land mit dem Ersatzpflichtigen einen Vergleich abschließen, dem die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zukommt. Ersatzansprüche sind, wenn kein Vergleich zustande kommt, im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

4. Abschnitt Verfahren

§ 19 Anträge; Zuständigkeit

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Leistung erforderlich machen.

(2) Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz dürfen bei der Gemeinde oder der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich sich der Mensch mit Behinderung aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Wird der Antrag bei einer der oben angeführten Stellen eingebracht und ist diese unzuständig, ist sie zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet.

(3) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

§ 20 Informations- und Mitwirkungspflicht

(1) Die Behörde hat den Menschen mit Behinderung über die Leistungen nach diesem Gesetz, die von ihm in Anspruch genommen werden können, zu informieren, zu beraten und ihn hinsichtlich seiner Rechte, einschließlich der Rechtsfolgen allfälliger Handlungen und Unterlassungen, entsprechend anzuleiten.

(2) Der Mensch mit Behinderung und sein gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes im Rahmen der ihm von der zuständigen Behörde erteilten Aufträge mitzuwirken. Dabei sind die zur Durchführung des Verfahrens

unerlässlichen Angaben zu machen sowie die dafür erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen. Der Mensch mit Behinderung hat sich auch den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(3) Kommt der Mensch mit Behinderung oder sein gesetzlicher Vertreter seinen Mitwirkungspflichten nach Abs. 2 ohne triftigen Grund nicht nach, darf die zuständige Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt zu Grunde legen, soweit er festgestellt wurde. Voraussetzung dafür ist, dass der Mensch mit Behinderung und sein gesetzlicher Vertreter nachweislich auf die Folgen seiner unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden sind. Nachzahlungen finden nicht statt.

§ 21

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht anderer Einrichtungen

(1) Die Bundes- und Landesbehörden, die Gerichte, die Gemeinden, das Arbeitsmarktservice sowie die Träger der Sozialversicherung haben der zuständigen Behörde Amtshilfe zu leisten. Die Träger der Sozialversicherung haben im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches gegen Kostenersatz Auskunft über Versicherungsverhältnisse des Menschen mit Behinderung und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen zu erteilen.

(2) Die Finanzämter haben der zuständigen Behörde Auskunft hinsichtlich solcher Verhältnisse des Menschen mit Behinderung und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen zu erteilen, die unmittelbar die Abgabefestsetzung beeinflusst haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die der zuständigen Behörde zugänglich sind, entnommen werden können.

(3) Die Dienstgeber sind verpflichtet, der zuständigen Behörde über alle Umstände, die das Beschäftigungsverhältnis des Menschen mit Behinderung und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Die öffentlichen und privaten Krankenanstalten, die Krankenfürsorgeanstalten sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege und die Rechtsträger, die für die Zurverfügungstellung von Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung sorgen, sind verpflichtet, auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist.

§ 22

Individueller Hilfe- und Zukunftsplan

(1) Zur Festlegung der kurz- und mittelfristigen Ziele der individuellen Betreuung und Unterstützung und der dafür notwendigen Leistungen nach diesem Gesetz ist - soweit dies Art und Umfang der Leistung bedingen - von der Landesregierung ein individueller Hilfe- und Zukunftsplan für den Menschen mit Behinderung zu erstellen, wenn der Mensch mit Behinderung dies verlangt. Der individuelle Hilfe- und Zukunftsplan hat die Wünsche des Menschen mit Behinderung sowie seine Entwicklungsmöglichkeiten besonders zu berücksichtigen und ist mit dem individuellen Bedarfs- und Entwicklungsplan nach § 56 Abs. 3 K-MSG abzustimmen.

(2) Dem individuellen Hilfe- und Zukunftsplan sind erforderlichenfalls Sachverständigengutachten zu Grunde zu legen. Soweit dafür die beigebrachten Unterlagen nicht ausreichen, sind Sachverständige oder sonstige geeignete Personen, insbesondere aus dem Bereich der Sozialarbeit, der Psychologie, Psychotherapie, Heil- und Sonderpädagogik, Medizin, Pflegedienste oder Berufsberatung beizuziehen.

(3) Auf den individuellen Hilfe- und Zukunftsplan ist bei der Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz Bedacht zu nehmen.

§ 23

Entscheidungen

(1) Die zuständige Behörde hat über die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz ohne unnötigen Aufschub spätestens aber drei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

(2) Über Leistungen nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, einschließlich der für diese Leistungen zu entrichtenden Kostenbeiträge, sowie über Rückerstattungspflichten und die Einstellung von Leistungen mit Rechtsanspruch ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen, soweit in § 24 Abs. 1 nicht anderes bestimmt wird.

(3) Über Leistungen nach diesem Gesetz, auf die kein Rechtsanspruch besteht, hat eine schriftliche Erledigung zu ergehen; diese ist zu begründen, wenn die beantragte Leistung abgelehnt oder ihr nur teilweise stattgegeben wird.

(4) Bescheide haben den Spruch, die Rechtsmittelbelehrung und – in letzter Instanz – den Hinweis nach § 61 a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz in einem besonders leicht lesbaren und verständlichen Format (LL-Format) zu enthalten.

§ 24

Neubemessung, Rückwirkung

(1) Bei Änderung der maßgeblichen Umstände hat eine Neubemessung der Leistungen nach diesem Gesetz zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides bei der Neubemessung von Dauerleistungen oder für solche zu entrichtende Kostenbeiträge auf Grund von Änderungen dieses Gesetzes, darauf gestützter Verordnungen oder auf Grund der Anpassung sonstiger regelmäßiger gesetzlicher Leistungen, die als Einkommen des Menschen mit Behinderung anzusehen sind, jeweils soweit daraus keine Einstellung der Leistung resultiert, besteht nur, wenn es der Mensch mit Behinderung innerhalb von zwei Monaten ab der Neubemessung ausdrücklich verlangt.

(2) Die rückwirkende Zuerkennung einer Leistung, insbesondere in Form der Kostenübernahme bis höchstens sechs Monate vor Antragstellung, ist nur zulässig, wenn die Leistung nach diesem Gesetz im Interesse des Menschen mit Behinderung und zur Vermeidung sozialer Härten erforderlich ist. Ein Fahrtkostenersatz hat nur bei den in den letzten zwölf Monaten angefallenen Fahrtkosten vor Antragstellung stattzufinden.

§ 25

Einstellung von Leistungen

(1) Leistungen nach dem 2. Abschnitt sind einzustellen, wenn der Mensch mit Behinderung

a) das Ziel der Leistung erreicht hat oder nicht erreichen kann,

b) die Leistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann, oder

c) sie länger als sechs Monate nicht in Anspruch genommen hat.

(2) Die Leistungen zur beruflichen Eingliederung nach § 9 Abs. 2 und 3 gelten als eingestellt, wenn auf Grund dieser Maßnahmen ein Anspruch auf Alterspension erworben wurde, spätestens aber mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(3) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung nicht mehr vorliegen.

(4) Leistungen nach diesem Gesetz können eingestellt werden, wenn der Mensch mit Behinderung oder dessen gesetzlicher Vertreter

a) sich ohne triftigen Grund weigert, eine Leistung, die nach diesem Gesetz zuerkannt wurde, anzunehmen oder

b) den Erfolg der Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig vereitelt.

§ 26

Berufungsverfahren; Mediation

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen nach diesem Gesetz kann ein Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Die Berufung ist von der Partei binnen sechs Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Wird eine Berufung innerhalb dieser Frist bei der Berufungsbehörde eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; die Berufungsbehörde hat die bei ihr eingebrachte Berufung unverzüglich an die Behörde erster Instanz weiterzuleiten.

(3) Berufungen gegen Bescheide, mit denen Leistungen nach diesem Gesetz zuerkannt wurden, haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über Berufungen entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat.

(5) Der Mensch mit Behinderung kann bei der zuständigen Behörde ein Mediationsgespräch beantragen, wenn diese in ihrer Erledigung bei Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, zu einer vom Antrag abweichenden Auffassung gelangt. Das Mediationsgespräch ist

unter der Leitung der Anwältin (des Anwalts) für Menschen mit Behinderung (§§ 28 ff) zu führen.

§ 27

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Der Mensch mit Behinderung, dem Leistungen nach diesem Gesetz gewährt werden, sowie sein gesetzlicher Vertreter, hat der zuständigen Behörde jede ihm bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten binnen vier Wochen anzuzeigen.

(2) Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen haben, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten.

(3) Die Rückerstattung darf in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Die Rückerstattung darf gestundet oder ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn durch sie der Erfolg der Leistung gefährdet wäre, wenn sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde oder wenn das Verfahren der Rückforderung mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistung steht.

(4) Der Mensch mit Behinderung sowie sein gesetzlicher Vertreter sind anlässlich der Zuerkennung der Leistung nachweislich auf die Pflichten und Folgen nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

5. Abschnitt
Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

§ 28
Einrichtung

(1) Im Interesse der Menschen mit Behinderung wird beim Amt der Landesregierung eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingerichtet und eine Anwältin (ein Anwalt) für Menschen mit Behinderung bestellt.

(2) Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung ist weisungsfrei.

(3) Die Inanspruchnahme der Anwaltschaft ist kostenlos und kann auch anonym erfolgen.

(4) Die Landesregierung hat die zur Besorgung der Aufgaben der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung erforderlichen Personal-, Sach- und Geldmittel zur Verfügung zu stellen, einschließlich einer kostenlosen Telefonnummer (Hotline für Menschen mit Behinderung).

§ 29
Aufgaben

(1) Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist eine allgemeine Ansprechstelle für Menschen mit Behinderung zur leichteren Bewältigung ihrer Probleme. Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung hat

a) Menschen mit Behinderung und ihre gesetzlichen Vertreter zu beraten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderlichenfalls die Beratung durch im Besonderen zuständige Stellen zu vermitteln;

b) Beschwerden und Verbesserungsvorschläge entgegenzunehmen und Verbesserungsvorschläge oder Vorschläge zur Beseitigung sonstiger Missstände an die in Betracht kommenden Stellen weiterzuleiten;

c) Mediationsgespräche gemäß § 26 Abs. 5 zu führen.

(2) Der Anwältin (Dem Anwalt) für Menschen mit Behinderung obliegt auch die Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Menschen mit Behinderung.

§ 30

Bestellung

(1) Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung wird von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Dabei finden die Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Landesregierung hat die Stelle der Anwältin (des Anwaltes) für Menschen mit Behinderung öffentlich auszuschreiben; die in Kärnten tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderung sind gesondert auf diese Ausschreibung hinzuweisen. Die Ausschreibung ist auf Personen zu beschränken, die selbst beeinträchtigt sind.

(3) Die Landesregierung hat bei der Bestellung auf das Ergebnis eines die Chancengleichheit der Bewerber gewährleistenden Auswahlverfahrens (Objektivierungsverfahren) Bedacht zu nehmen. Mindestens zwei Vertreter der in Kärnten tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderung, die repräsentativ Menschen mit Behinderung vertreten, sind einzuladen, am Objektivierungsverfahren als Gutachter teilzunehmen.

§ 31

Abberufung

Die Landesregierung hat die Anwältin (den Anwalt) für Menschen mit Behinderung mit Bescheid von seiner Funktion abberufen, wenn diese (dieser)

a) schriftlich darum ersucht,

b) dauernd arbeitsunfähig ist, oder

c) ihre (seine) Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

§ 32

Aufsicht; Tätigkeitsbericht

(1) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Anwältin (des Anwalts) für Menschen mit Behinderung zu unterrichten. Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung ist verpflichtet, die von der Landesregierung im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die hierbei gemachten Erfahrungen der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat den Tätigkeitsbericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

6. Abschnitt

Chancengleichheitsbeirat

§ 33

Aufgaben

Zur landesweiten Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung ist ein Chancengleichheitsbeirat beim Amt der Kärntner Landesregierung einzurichten. Der Chancengleichheitsbeirat kann die Landesregierung in allen für die Menschen mit Behinderung in Kärnten wesentlichen Angelegenheiten beraten und entsprechende Vorschläge und Stellungnahmen abgeben.

§ 34

Zusammensetzung

(1) Dem Chancengleichheitsbeirat gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter jener Vereine von Menschen mit Behinderung an, die

a) nach ihrem Zweck vorrangig die auf Dauer gerichtete Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Kärnten zum Ziel haben, und

b) zumindest regional maßgebende Bedeutung haben, dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn der Verein mehr als vierzig Mitglieder hat.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen sind von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen der jeweiligen Vereine zu bestellen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass alle Gruppen von Menschen mit Behinderung entsprechend der Art der Behinderung vertreten sind.

(3) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Die Mitglieder bleiben bis zum Zusammentritt des neu bestellten Chancengleichheitsbeirates in ihrer Funktion. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Landesregierung hat bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitgliedes zum Chancengleichheitsbeirat für die restliche Funktionsdauer unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Die Landesregierung hat die Vorschlagsberechtigten innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist, welche nicht kürzer als ein Monat sein darf, einzuladen, der Landesregierung einen Vorschlag vorzulegen. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, hat die Landesregierung die Bestellung ohne weitere Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht durchzuführen.

(5) Für jedes Mitglied des Chancengleichheitsbeirates ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat für den Fall der Verhinderung, der Befangenheit oder des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neubestellung dessen Aufgaben wahrzunehmen.

(6) Vor Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Chancengleichheitsbeirat durch Verzicht, Tod sowie auf Grund der Abberufung durch die Landesregierung. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) darf von der Landesregierung nur abberufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegen. Der Verzicht eines Mitgliedes des Chancengleichheitsbeirates ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären.

§ 35

Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende des Chancengleichheitsbeirates wird aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitglieder gewählt. Auf die gleiche Weise wird auch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt

- a) die Vertretung des Chancengleichheitsbeirates nach außen,
- b) die Einberufung der Sitzungen des Chancengleichheitsbeirates,
- c) die Führung des Vorsitzes im Chancengleichheitsbeirat.

(3) Der Vorsitzende hat den Chancengleichheitsbeirat nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Eine Einberufung hat binnen drei Wochen zu erfolgen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

(4) Der Vorsitzende kann zu den Beratungen erforderlichenfalls weitere Fachleute beiziehen.

§ 36

Beschlüsse und Geschäftsordnung

(1) Die Beschlussfähigkeit des Chancengleichheitsbeirates ist gegeben, wenn die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und mit dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht als Letzter aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Chancengleichheitsbeirat kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 37

Aufwand und Fahrtkosten

(1) Das Land hat den Aufwand, der sich aus der Abhaltung der Sitzungen des Chancengleichheitsbeirates ergibt, zu tragen.

(2) Die Mitglieder des Chancengleichheitsbeirates haben gegenüber dem Land nur Anspruch auf eine Fahrtkostenvergütung nach den §§ 190 und 191 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 71. Kilometergeld im Sinne des § 194 Abs. 3 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 ist zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 194 Abs. 1 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 erfüllt sind, anderenfalls ist § 194 Abs. 2 zweiter Satz Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 anzuwenden. Kein Anspruch auf Fahrtkostenvergütung besteht für Mitglieder der Landesregierung, des Kärntner Landtages und für Bedienstete des Landes.

§ 38

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Chancengleichheitsbeirates sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit sowie des Bank-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Chancengleichheitsbeirat oder der Beendigung der Tätigkeit für den Chancengleichheitsbeirat bestehen.

7. Abschnitt

Planung

§ 39

Aufgaben

(1) Das Land hat durch die entsprechende Planung sicherzustellen, dass

a) die Versorgung der Menschen mit Behinderung mit bedarfs- und fachgerechten Leistungen verbessert und langfristig gesichert wird;

b) landesweit einheitliche qualitative und quantitative Standards der Leistungen für Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung der regionalen und örtlichen Besonderheiten gewährleistet werden;

c) die Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungserbringer gefördert wird;

d) die wirksame und sparsame Verwendung von Mitteln gewährleistet wird.

(2) Bei der Planung sind insbesondere die Ergebnisse der Forschung in den Fachbereichen, welche die Leistungen für Menschen mit Behinderung berühren, zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls hat das Land diese Forschung anzuregen, zu fördern oder selbst durchzuführen.

(3) Das Land hat die Planung nach Abs. 1 und 2 mit dem Bedarfs- und Entwicklungsplan gemäß § 43 Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 15/2007, abzustimmen und regelmäßig eine Überprüfung und Evaluierung vorzunehmen.

8. Abschnitt

Träger der Chancengleichheit und Kostentragung

§ 40

Träger der Chancengleichheit

(1) Das Land hat die nach diesem Gesetz zu erbringenden Leistungen unter Bedachtnahme auf die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse und auf Grundlage der Planung nach § 39 nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sicherzustellen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf sich das Land für einzelne nichtbehördliche Aufgaben der Träger der freien Wohlfahrtspflege bedienen. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 13 Abs. 1 lit. c hat sich das Land Träger der freien Wohlfahrtspflege zu bedienen. Die Träger der freien Wohlfahrtspflege müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) sie müssen auf Grund ihrer Statuten und ihrer Organisationsform hiezu bereit sein;

b) sie müssen nach ihren Zielen und ihrer Ausstattung sowie nach der Zahl und Ausbildung ihrer Mitarbeiter hiezu in der Lage sein;

c) die Heranziehung muss der Erreichung des damit angestrebten Zweckes dienen;

d) der Träger der freien Wohlfahrtspflege muss sich in einer Vereinbarung nach § 41 verpflichten,

1. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten,

2. bei der Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz qualifizierte Mitarbeiter in ausreichender Zahl heranzuziehen, und

3. für die notwendige Fortbildung der Mitarbeiter zu sorgen und erforderlichenfalls Supervision sowie andere der Sicherheit der Fachlichkeit dienende Maßnahmen zu ermöglichen.

(3) Das Land darf überdies nur dann Träger der freien Wohlfahrtspflege für die Errichtung und den Betrieb von stationären Einrichtungen heranziehen, wenn die Beiziehung des Trägers der freien Wohlfahrtspflege, zur Erfüllung der Vorsorgepflichten des Landes erforderlich ist. Ob und inwieweit die Beiziehung erforderlich ist, hat die Landesregierung vor Baubeginn mit Bescheid festzustellen.

(4) Das Land darf als Träger von Privatrechten nach Maßgabe des Voranschlages Träger der freien Wohlfahrtspflege, die beabsichtigen, eine oder mehrere Sachleistungen anzubieten, durch die Gewährung von Zuschüssen fördern, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen. Auf die Gewährung solcher Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 41

Vereinbarungen mit Leistungserbringern

(1) Die Beziehungen zwischen dem Land und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege sind durch schriftliche Vereinbarungen zu regeln. In diesen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die durch das Land für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu leistenden Kostenersätze nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit festgesetzt werden. In diese Kostenersätze sind die Kosten für erbrachte Leistungen und ein angemessener Beitrag zu dem im Zusammenhang mit den übrigen Aufgaben stehenden und hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwand des Trägers der freien Wohlfahrtspflege miteinzubeziehen, soweit diese Kosten nicht bereits durch Kostenbeteiligungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen gedeckt sind. Diese Kostenbeteiligungen können pauschaliert vereinbart werden, wenn dies im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig erscheint.

(2) Das Land hat Vereinbarungen nach Abs. 1 aufzulösen, wenn die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, schwerwiegende Mängel trotz Aufforderung nicht behoben werden oder den überprüfenden Organen gemäß § 42 der Zutritt zu den Einrichtungen wiederholt verwehrt wurde.

§ 42
Aufsicht

(1) Träger der freien Wohlfahrtspflege, die vom Land zur Besorgung von Aufgaben herangezogen werden, unterliegen der Fachaufsicht der Landesregierung. Die Landesregierung hat die Eignung für die Heranziehung regelmäßig zu überprüfen. Den Organen der Landesregierung ist im erforderlichen Umfang der Zutritt zu den Einrichtungen zu gewähren, die erforderliche Einsicht in Unterlagen zu ermöglichen und sind die nötigen Auskünfte zu erteilen. Die Träger der freien Wohlfahrtspflege haben die von der Landesregierung festgestellten Missstände unverzüglich zu beheben. Die Landesregierung hat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jedes zweite Jahr an Ort und Stelle zu überprüfen, ob eine ordnungsgemäße Betreuung und Versorgung (fachgerechte Betreuung) der Menschen mit Behinderung gewährleistet ist. Über den Zeitpunkt der Durchführung von Überprüfungen sind Termine zu vereinbaren, es sei denn,

a) es besteht Gefahr in Verzug,

b) es handelt sich um Überprüfungen der Betreuung der Menschen mit Behinderung oder

c) es wird durch vier Wochen kein Termin ermöglicht.

(2) Die Landesregierung hat die Unterbringung eines Menschen mit Behinderung in Einrichtungen nach diesem Gesetz durch Bescheid zu untersagen, wenn die fachgerechte Betreuung nicht mehr gewährleistet ist oder mehr als zweimal gegen Abs. 1 dritter Satz verstoßen worden ist.

(3) Die Wahrnehmung der Aufsicht nach Abs. 1 ist tunlichst mit jener nach dem Kärntner Heimgesetz, LGBl. Nr. 7/1996, zu koordinieren.

(4) Der Weiterbestand der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse gemäß § 40 Abs. 4 und das Ausmaß des Landeszuschusses ist in angemessenen Abständen zu prüfen. Den Organen der Landesregierung sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 43

Kostentragung

- (1) Die Kosten für Leistungen nach diesem Gesetz sind vom Land zu tragen.
- (2) Die Gemeinden haben dem Land die Kosten für Leistungen nach dem 2. Abschnitt in der Höhe von 50 vH zu ersetzen. Die Kostenaufteilung hat nach den Einwohnerzahlen der Gemeinde zu erfolgen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die Volkszahl nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich festgestellten Ergebnis gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 zu Grunde zu legen.
- (3) Hat das Land Kostenersätze für Leistungen gemäß Abs. 2 erhalten, so sind diese von den auf die Gemeinden nach Abs. 2 aufzuteilenden Kosten abzuziehen.
- (4) Die Gemeinden haben dem Land monatliche Vorschüsse auf die von ihnen gemäß Abs. 2 zu erstattenden Kosten zu leisten. Die Landesregierung hat die Höhe dieser Vorschüsse unter Bedachtnahme auf die zu erwartenden jährlichen Kostenanteile festzusetzen.

9. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 44

Abgabefreiheit

In den Angelegenheiten dieses Gesetzes sowie für die Ausstellung von Zeugnissen, sonstigen Bestätigungen und Beglaubigungen, soweit sie in einem Verfahren auf Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz verwendet werden sollen, sind keine Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten.

§ 45

Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten

- (1) Die Landesregierung darf folgende Daten verarbeiten:

a) zum Zweck der Durchführung des Kostenbeitrages, -zuschusses und -ersatzes:

1. vom Menschen mit Behinderung: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Unterkunftsdaten, Daten zu Sozialversicherungsverhältnissen, Familienstand, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Bankverbindungen, Angaben über eine bestehende Sachwalterschaft und Gesundheitsdaten;

2. vom gegenüber dem Menschen mit Behinderung Unterhaltspflichten und Unterhaltsberechtigten sowie von anderen neben dem Menschen mit Behinderung unterhaltsberechtigten Personen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Familienstand, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und Angaben über eine bestehende Sachwalterschaft;

3. von Dienstgebern des Menschen mit Behinderung: Identifikationsdaten und Adressdaten;

4. von Unterkunftsgebern bzw. den Hausverwaltungen des Menschen mit Behinderung: Identifikationsdaten, Adressdaten, Unterkunftsdaten, Erreichbarkeitsdaten und Bankverbindung;

b) zum Zweck der Leistungsabrechnung:

1. von Personen bzw. von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und anderen Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Leistungsdaten, Vertragsdaten und Bankverbindungen;

2. von den Ansprechpersonen nach Z 1: Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten.

(2) Die Landesregierung darf Daten nach Abs. 1 sowie Daten über Art und Ausmaß der Leistungen nach diesem Gesetz übermitteln an:

a) das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, das Arbeitsmarktservice, die Sozialversicherungsträger, die für die Besorgung der Aufgaben der öffentlichen

Jugendwohlfahrt zuständigen Organe, die Finanzbehörden, sofern diese Daten jeweils wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der diesen Einrichtungen bzw. Organen obliegenden Aufgaben sind;

b) zur Erstellung eines individuellen Hilfe- und Zukunftsplans herangezogene Personen und Einrichtungen, sofern diese Daten jeweils wesentliche Voraussetzung für ihre Mitwirkung sind.

(3) Die Landesregierung darf folgende Daten des Menschen mit Behinderung an Träger der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 40 Abs. 2 übermitteln, sofern dies wesentliche Voraussetzung für die Besorgung der diesen Einrichtungen übertragenen Aufgaben ist: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über den Familienstand, Angaben über eine bestehende Sachwalterschaft, Gesundheitsdaten und Daten über die Berufsausbildung und -ausübung.

(4) Die Landesregierung hat zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen jedenfalls die im § 14 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 genannten Maßnahmen zu treffen.

(5) Daten nach Abs. 1 lit. a Z 1, 2 und 3 sind längstens vier Jahre nach Beendigung der Leistungen nach diesem Gesetz zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden. Daten nach Abs. 1 lit. a Z 4 sowie Abs. 1 lit. b sind unmittelbar nach dem Abschluss des Verfahrens zu löschen.

(6) Die Landesregierung ist verpflichtet, folgende Daten zur automationsunterstützten Besorgung der Statistik zu verarbeiten:

a) Anzahl der Bezieher der Leistungen nach diesem Gesetz aufgegliedert nach Geschlecht und Alter,

b) Dauer des Bezuges der Leistungen,

c) Häufigkeit des Wechsels zwischen den Leistungen,

d) Anzahl der Bezieher von Leistungen unterteilt nach der Art der gewährten Leistung und die Summe der aufgewendeten finanziellen Mittel,

- e) Anzahl der antragstellenden Personen mit Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz,
- f) Zahl der Anbieter und die Art ihrer angebotenen Leistungen in der freien Wohlfahrtspflege,
- g) Leistungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

§ 46

Strafbestimmung

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht gerichtlich zu ahnden ist, wer

a) Organen in Vollziehung des § 42 Abs. 1 das Betreten der Grundstücke und Räume verwehrt, die Einsicht in Unterlagen nicht ermöglicht oder Auskünfte nicht erteilt;

b) der Anzeigepflicht gemäß § 27 Abs. 1 oder der Auskunftspflicht gemäß § 21 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

c) vorsätzlich durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Umstände Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 8.000 Euro oder mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zehn Woche zu ahnden. Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. b und c sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 800 Euro oder mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden.

§ 47

Richtlinienumsetzung

Durch dieses Gesetz werde folgende Richtlinien umgesetzt:

a) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/260/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABI. Nr. L 158 vom 29. Juni 2004, S 35;

b) Richtlinie 2003/109 EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI. Nr. L 016 vom 23. Jänner 2004, S 44.

§ 48

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind sie in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht anderes bestimmt wird, sind sie in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

a) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008;

b) Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2008;

c) Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2005;

d) Exekutionsordnung, RGBl. 79/1896, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2008;

e) Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2008;

f) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008;

g) Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG 1992, BGBl. Nr. 205, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2008.

§ 49

Übergangsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderung, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem 4. Abschnitt des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/2007, Dauerleistungen erhalten haben, sind entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes vergleichbare Leistungen zu gewähren, bis eine Neubemessung erfolgt. Eine Neubemessung aller Dauerleistungen, die mit Bescheid nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 15/2007, gewährt wurden, hat innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen. Ergibt die Neubemessung, dass nach diesem Gesetz geringere oder keine Kostenbeiträge einzuheben sind, so ist der nicht diesem Gesetz entsprechend bemessene Anteil des Kostenbeitrages zurückzuzahlen. Wird im Zuge der Neubemessung die Erstellung eines individuellen Hilfe- und Zukunftsplans beantragt, so ist dieser innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstellen.

(2) Verträge, die nach § 61 Abs. 5 und 7 K-MSG abgeschlossen wurden, gelten als Verträge gemäß § 41, soweit die Träger der freien Wohlfahrtspflege nunmehr Leistungen nach diesem Gesetz erbringen.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Jänner 2009) in Kraft gesetzt werden.

(4) Der Behindertenanwalt nach dem Gesetz über die Behindertenanwaltschaft, LGBl. Nr. 140/1991, in der Fassung LGBl. Nr. 57/2002, gilt als Anwältin (Anwalt) für Menschen mit Behinderung nach diesem Gesetz.

(5) Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist bis 31. Dezember 2009 in Abweichung zu § 43 Abs. 2 das endgültige Ergebnis der jeweils letzten Registerzählung zu Grunde zu legen.

(6) Im § 37 Abs. 2 wird der Hundersatz „50 vH“

a) für die Zeit vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. Dezember 2009 durch den Hundersatz „54 vH“ und

b) für die Zeit vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2010 durch den Hundersatz „52 vH“

ersetzt.

Artikel II

Das Kärntner Mindestsicherungsgesetz – K-MSG, LGBl. Nr. 15/2007, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 84/2007 und .../2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Wortfolge nach § 12b „Soziale Mindestsicherung für Menschen mit Behinderung“, die Wortfolge nach § 42 „Mindeststandard der Leistungen“; weiters entfällt im Inhaltsverzeichnis der vierte Abschnitt und § 51.

2. In § 1 Abs. 1 entfällt der letzte Halbsatz.

3. In § 8 Abs. 1 entfällt die lit. i; lit. j erhält die Bezeichnung „i“.

4. In § 8 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „unbeschadet des vierten Abschnittes“.

5. In § 9 Abs. 2 lit. d entfällt die Wortfolge „sowie für Menschen mit Behinderungen“.

6. In § 11 Abs. 2 wird nach dem Zitat „§ 6 Abs. 5“ die Wortfolge „oder einer vergleichbaren Regelung“ eingefügt.

7. § 12b lautet samt Überschrift:

„§ 12b

Soziale Mindestsicherung für Menschen mit Behinderung

(1) Der Mindeststandard für Personen, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen und nicht in Haushaltsgemeinschaft leben, beträgt 110 vH des nach § 12 Abs. 2 festgesetzten Betrages. Dieser Mindeststandard gilt auch für Alleinerzieher von mindestens einem mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind, wenn dieser erhöhte Familienbeihilfe bezieht.

(2) Der Mindeststandard für Personen, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, die in Haushaltsgemeinschaft leben und

a) das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 105 vH des nach § 12 Abs. 2 festgesetzten Betrages;

b) das 10. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 70 vH des nach § 12 Abs. 2 festgesetzten Betrages;

c) das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt 60 vH des nach § 12 Abs. 2 festgesetzten Betrages.

(3) § 12 Abs. 5, 6 und 7 gilt sinngemäß.“

8. In § 17 lit. c entfällt die Wortfolge „sowie für Menschen mit Behinderung“.

9. Der vierte Abschnitt entfällt.

10. § 36 samt Überschrift lautet:

„§ 36

Zweck der Sozial- und Gesundheitssprengel

Durch die Bildung von Sozial- und Gesundheitssprengeln soll eine flächendeckende, koordinierte und am Bedarf orientierte Betreuung mit Leistungen der sozialen Mindestsicherung und der Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr. /2009 , gewährleistet, Transparenz beim Leistungsangebot geschaffen und ein rascher Zugang zu den Leistungen der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit ermöglicht werden. Durch die Koordinierung von Leistungen der sozialen Mindestsicherung

und der Chancengleichheit soll unter besonderer Bedachtnahme auf die Gesundheitsvorsorge und die Gesundheitsförderung auch sichergestellt werden, dass die betreuten Personen so lange als möglich in ihrer gewohnten Umgebung ein selbstbestimmtes Leben führen können.“

11. In § 37 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Klagenfurt“ die Worte „am Wörthersee“ eingefügt.

12. § 38 samt Überschrift lautet:

„§ 38

Aufgaben der Sozial- und Gesundheitssprengel

(1) Den Sozial- und Gesundheitssprengeln obliegt die Koordination der in ihrem Bereich angebotenen ambulanten, stationären oder teilstationäre Leistungen der sozialen Mindestsicherung - ausgenommen der Leistungen nach § 9 Abs. 5 - und der Chancengleichheit, sowie die Information über diese im Sprengel angebotenen Leistungen und die Hilfe bei ihrer Inanspruchnahme.

(2) Eine Koordination hat jedenfalls bei nachstehenden Leistungen zu erfolgen:

a) Hauskrankenpflege (§ 15 Abs. 2 lit. a);

b) Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§§ 15 Abs. 2 lit. b und 17 lit. a);

c) allgemeine und spezielle Beratungsdienste, wie insbesondere psychosoziale Dienste und eine allgemeine Gesundheitsberatung, Gewaltopferberatung, Schuldnerberatung sowie Beratung über neue Lebensperspektiven und von Pflegepersonen (§§ 15 Abs. 2 lit. c und Abs. 3, 17 lit. d, 18 Abs. 1, 19 und 20 Abs. 3) sowie allgemeine und besondere Beratungs- und Informationsdienste für Menschen mit Behinderung;

d) Erholungsangebote für Familien und ältere Menschen (§ 17 lit. c) sowie für Menschen mit Behinderung;

e) stationären Einrichtungen wie insbesondere Wohnheime einschließlich Tagesstätten für ältere Menschen und für Menschen mit Behinderung und Pflegeheime einschließlich Pflegestationen und Tagesstätten;

f) Dienste zur Förderung gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe für ältere Menschen (§ 17 lit. b);

g) Einrichtungen zur Kurzzeitpflege (§ 15 Abs. 2 lit. d);

h) Maßnahmen zur Schulung und sonstigen Unterstützung von Pflegepersonen (§ 15 Abs. 3);

i) besondere vorübergehende Wohnmöglichkeiten (§§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 1) sowie

Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung;

j) Maßnahmen zur sozialen Mindestsicherung durch Arbeit (§ 10);

k) Dienste zur Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen, soweit sie nicht in den Arbeitsbereich der Krankenanstalten nach der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, LGBl. Nr. 26, fallen (§ 17 lit. e);

l) sonstige Mindestsicherung und Leistungen der Chancengleichheit, wie insbesondere therapeutische Dienste, wie Physiotherapie oder Logopädie;

m) Verleih von Hilfsmitteln.

(3) Die Koordination hat unabhängig davon zu erfolgen, ob das Land, die Gemeinden, die Sozialhilfeverbände oder die Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach selbst Leistungen der sozialen Mindestsicherung oder der Chancengleichheit als Träger von Privatrechten anbieten oder ob sie Träger der freien Wohlfahrtspflege zur Besorgung heranziehen. Leistungen der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit, die von sonstigen Trägern (Anbietern) angeboten werden, sind in die Koordination einzubeziehen, wenn der Träger einverstanden ist und die erforderliche Eignung zur Erbringung der Leistungen der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit gegeben ist.

(4) Soweit eine Koordination des Leistungsangebotes der niedergelassenen Ärzte mit den angebotenen Leistungen der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit zweckmäßig ist und niedergelassene Ärzte einen derartige Koordination wünschen, hat eine Koordination auch in diesem Bereich zu erfolgen.

(5) Die Koordination nach Abs. 1 umfasst insbesondere:

a) die Erhebung der Grundlagen für die Tätigkeiten der Anbieter von Leistungen der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit und die Feststellung des Umfangs und der Art des Bedarfes an solchen;

b) die Abstimmung der Bedarfsdeckung, wobei insbesondere eine Über- oder Unterversorgung festzustellen und Initiativen zu einer ausgeglichenen Versorgung zu setzen sind;

c) die Sicherung einer quantitativen und qualitativen Versorgung;

d) die Schaffung von Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch;

e) die Planung von Leistungen der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit und die Anregung an Träger, diese umzusetzen;

f) die Förderung der Zusammenarbeit und die wechselseitige Information hinsichtlich aller Träger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit;

g) die Vorlage von Kosten- und Leistungsvergleichen für Leistungen der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit von einzelnen Anbietern, soweit diese einverstanden sind.

13. § 40 Abs. 1 lit. f lautet:

„f) die Landesregierung in den Angelegenheiten der Leistungen der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit zu beraten.“

14. § 40 Abs. 2 lit. a und b lauten:

„a) je ein von den Anbietern der Leistungen der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit, die in die Koordination durch den Sozial- und Gesundheitssprengel einbezogen sind und die vertraglich zur Besorgung einzelner Aufgaben herangezogen werden könnten, entsendeter Vertreter;

b) der Vorsitzende des Sozialhilfeverbandes und sein Stellvertreter, in den Städten Klagenfurt am Wörthersee und Villach der Bürgermeister und sein Stellvertreter;“

15. In § 40 Abs. 14 werden nach dem Wort „Klagenfurt“ die Worte „am Wörthersee“ eingefügt.

16. In § 41 Abs. 1 werden nach dem Wort „Klagenfurt“ die Worte „am Wörthersee“ eingefügt.

17. In § 41 Abs. 3 wird die Wortfolge „und der Chancengleichheit“ angefügt.

18. § 42 samt Überschrift lautet:

„§ 42

Mindeststandard der Leistungen

Der Mindeststandard bei ambulanten, stationären und teilstationären Leistungen der soziale Mindestsicherung und der Chancengleichheit muss der Anlage A der Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl. Nr. 1/1994, entsprechen; Abweichungen von diesen Mindeststandards sind zulässig, wenn auf Grund der örtlichen und regionalen Strukturen ein Bedarf nicht gegeben ist.“

19. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Gewährung einer Förderung nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch. Der Weiterbestand der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse gemäß Abs. 1 und das Ausmaß des Landeszuschusses ist in angemessenen Abständen zu prüfen. Den Organen der Landesregierung sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und die nötigen Auskünfte zu erteilen.“

20. In § 50 Abs. 5 wird das Zitat „§§ 14 Abs. 1 und 23 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 1“ ersetzt.

21. § 51 entfällt.

22. In § 56 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

23. § 60 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land ist Träger der sozialen Mindestsicherung und hat die Aufgaben nach diesem Gesetz zu besorgen, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird. Der Landesregierung obliegt:

a) die Erlassung von Verordnungen nach §§ 6 Abs. 10 und 12 Abs. 2;

b) die Unterbringung von anfallskranken, süchtigen oder chronischkranken Hilfe Suchenden in Anstalten und Heimen, die zur Unterbringung dieser Personen im Besonderen bestimmt sind;

c) die Unterbringung von Hilfe Suchenden in psychiatrischen Krankenanstalten (Abteilungen) sowie in geriatrischen Krankenanstalten (Abteilungen) im Rahmen der sozialen Mindestsicherung bei Krankheit gemäß § 14 Abs. 1;

d) in Fällen der lit. b und c und bei Gewährung von Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr. .../2009, auch die Entscheidung über sonstige erforderliche Maßnahmen im Sinne des 3. Abschnittes, sofern ein Rechtsanspruch besteht.

24. In § 60 Abs. 2 lit. a wird das Zitat „lit. c, d und f“ durch das Zitat „lit. b, c und d“ ersetzt.

25. § 61 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Träger von Privatrechten ist das Land Träger nachstehender Maßnahmen:

a) die Vorsorge für die Errichtung und den Betrieb von stationären Einrichtungen gemäß § 11, mit Ausnahme von Wohnheimen für ältere Menschen;

b) die Vorsorge für allgemeine und spezielle Beratungsdienste gemäß §§ 15 Abs. 2 lit. c und Abs. 3, 17 lit. d, 18 Abs. 1 und 19;

c) die Vorsorge für Erholungsangebote für Familien und ältere Menschen gemäß § 17 lit. c;

d) die Vorsorge für Arbeitsmöglichkeiten nach § 10, soweit solche nicht bereits nach Abs. 3 in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen;

e) die Vorsorge für besondere Wohnmöglichkeiten mit entsprechender fachgerechter Betreuung, insbesondere für Frauen und Kinder zur vorübergehenden Unterbringung und zur Bewältigung von Gewalterfahrungen und zur Erarbeitung neuer Lebensperspektiven - Frauenhäuser gemäß § 18 Abs. 1;

f) die Vorsorge für die Schulung und sonstige Unterstützung der Pflegepersonen gemäß § 15 Abs. 3;

g) die Vorsorge der Mindestsicherung zur Sicherung einer Lebensgrundlage gemäß § 16 Abs. 2;

h) die Vorsorge für die Errichtung von Diensten zur Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen gemäß § 17 lit. e;

i) die Übernahme von Mindestsicherung zum Lebensunterhalt bei außergewöhnlichem Bedarf und zur Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 12 Abs. 6 und 7;

j) die Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung gemäß § 14 Abs. 2;

k) die Geld- und Sachleistungen an Schwangere und Wöchnerinnen gemäß § 14 Abs. 3 lit. b;

l) die Übernahme der Kosten des Aufenthalts in Kuranstalten, Heilbädern oder vergleichbaren Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 3 lit. a und die Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln gemäß § 14 Abs. 3 lit. c;

m) die Vorsorge für die Durchführung der Hauskrankenpflege gemäß § 15 Abs. 2 lit. a;

n) die Vorsorge für die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes gemäß §§ 15 Abs. 2 lit. b, 17 lit. a;

o) die Vorsorge für die Durchführung der Kurzzeitpflege gemäß § 15 Abs. 2 lit. d;

p) die Übernahme von Leistungen zur Deckung des Unterkunftsbedarfs gemäß § 13 Abs. 2 sowie die Leistung von Darlehen und nichtrückzahlbare Aushilfen gemäß § 20 Abs. 2;

q) die Vorsorge für die Schaffung von Einrichtungen zur Durchführung von Krankentransporten in der im Abs. 5 angeführten Weise;

r) die Trägerschaft der für den Bereich der Bezirkshauptmannschaften eingerichteten Sozial- und Gesundheitssprengel;

s) die Vorsorge für Maßnahmen bei Wohnungslosigkeit gemäß § 20 Abs. 1;

t) die Vorsorge für die Beratung bei anderen außerordentlichen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 20 Abs. 3;

u) die Zuschüsse zu kieferorthopädischen Behandlungen gemäß § 35a“

26. In § 61 Abs. 4 wird das Zitat „ Abs. 1 lit. c“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. a“ ersetzt.

27. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kosten von Maßnahmen der Mindestsicherung gemäß § 60 Abs. 1, 2 und 3 sind vom Land zu tragen. Die Gemeinden haben dem Land den Kostenaufwand für Maßnahmen nach § 60 Abs. 1 lit. b und c, Abs. 2 und Abs. 3 lit. a in der Höhe von 50 vH zu erstatten, und zwar in der Weise, dass die Kosten von Maßnahmen nach §§ 12, 12a, 12b und 13 sowie für die Unterbringung von anfallskranken, süchtigen und chronischkranken Hilfe Suchenden in Anstalten und Heimen nach § 11 - sofern es sich nicht um besonders zur Unterbringung von gemütskranken Personen gewidmeten Einrichtungen handelt - von der Gemeinde zur Hälfte erstattet werden, in der der Hilfe Suchende seinen Hauptwohnsitz hat oder in der er mangels eines solchen mindesten einen Monat vor der Hilfeleistung seinen Aufenthalt hatte oder in der er im Falle einer Anstalts- oder Heimunterbringung vor der Aufnahme seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen mindestens ein Monat vor der Aufnahme in eine Anstalt oder ein Heim seinen Aufenthalt hatte. Ist jedoch der Anstalts- oder Heimunterbringung

a) der Aufenthalt in einer Anstalt oder in einem Heim, das nicht in erster Linie Wohnzwecken dient,

b) die Unterbringung eines Minderjährigen oder Volljährigen in fremder Pflege oder

c) die Gewährung öffentlicher Jugendwohlfahrtspflege oder Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr. /2009, vorausgegangen und damit ein Wechsel des Wohnsitzes oder Aufenthaltes verbunden gewesen, dann sind die sich darauf beziehenden Zeitabschnitte bei der Feststellung der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde außer Betracht zu lassen.

Der restliche Kostenaufwand ist auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahlen aufzuteilen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die Volkszahl nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 festgestellten Ergebnis zu Grunde zu legen.

28. In § 62 Abs. 3 wird das Zitat „§ 60 Abs. 1 lit. c bis e“ durch das Zitat „§ 60 Abs. 1 lit. b und c“ ersetzt.

29. § 62 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Kosten für Maßnahmen nach § 61 Abs. 1 sind vom Land zu tragen. Die Gemeinden haben dem Land den Kostenaufwand

a) nach § 61 Abs. 1 lit. s in der Höhe von 100 vH,

b) nach § 61 Abs. 1 lit. a bis q in der Höhe von 50 vH

zu ersetzen. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Kostenaufteilung nur nach den Einwohnerzahlen der Gemeinden zu erfolgen hat.“

30. In § 63 werden nach dem Wort „Klagenfurt“ die Worte „am Wörthersee“ eingefügt.

31. In § 64 lit. d wird nach der Wortfolge „sozialen Mindestsicherung“ die Wortfolge „und der Chancengleichheit“ eingefügt.

32. § 84 Abs. 3 lautet:

„(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a sind mit einer Geldstrafe bis zu 8.000 Euro oder mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zehn Wochen zu ahnden. Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. b und c sind mit einer Geldstrafe bis zu 800 Euro oder mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden.“

33. § 85 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht anderes bestimmt wird, sind sie in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

- a) Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2008;
- b) Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2007;
- c) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2008;
- d) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006;
- e) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008;
- f) Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2008;
- g) Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 2/2008;
- h) Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, BGBl. I Nr. 405/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008;
- i) Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2007;
- j) Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008;
- k) Finanzausgleichsgesetz 1008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2008.“

Artikel III

(1) Art. I und II dieses Gesetzes treten am 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Art. I dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Behindertenanwaltschaft , LGBl. Nr. 140/1991, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 8/1998 und 57/2002, außer Kraft.

(3) Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist bis 31. Dezember 2009 in Abweichung zu § 62 Abs. 1 letzter Satz des Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 15/2007 in der

Fassung des Artikel II, das endgültige Ergebnis der jeweils letzten Registerzählung zugrunde zu legen.

(4) Im § 62 Abs. 1 und Abs. 6 lit. b des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/2007, in der Fassung des Artikel II, wird der Hundersatz „50 vH“

a) für die Zeit vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. Dezember 2009 durch den Hundersatz „54 vH“ und

b) für die Zeit vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2010 durch den Hundersatz „52 vH“

ersetzt.